

Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Kanton Basel-Stadt

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	5
Bewilligung Projekte	6
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	8
Geodaten	8

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir stimmen mit Einschränkung zu: Der vorgeschlagene Netzentwicklungsprozess mit dem energiewirtschaftlichen Szenariorahmen sollte verbindlich für Übertragungsnetzbetreiber (Netzebenen 1-3) gelten. Für die weiteren Netzebenen und die Verteilnetzbetreiber sollte dieser Prozess als Empfehlung gelten. Hier überwiegt mit dem geplanten Verfahren u.E. das Risiko auf, die Komplexität zu erhöhen und die Verfahren zu verzögern, statt die Planung zu vereinfachen und Bauprojekte schneller abzuwickeln.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine fixe Periodizität in der Überprüfung des Szenariorahmens erscheint grundsätzlich sinnvoll. Die Regelung auf Verordnungsstufe wäre flexibler.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

In Form einer gesetzlichen Festlegung halten wir diese Regelung für zu absolut. Beide Optionen (Optimierung und Ausbau) sollten im Einzelfall gleichwertig geprüft werden, der Entscheid anhand von wirtschaftlichen, Effizienz- und Bedarfskriterien getroffen werden. Dies fordert im Übrigen schon Art. 8 StromVG.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?
Art. 9c StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?
Art. 9e Abs. 2 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir stimmen mit Einschränkung zu: Eine gesetzliche Vorschrift ist nur für die Netzebenen 1-3 ist sinnvoll, hingegen für die Netzebenen 4-7 unnötig. Aufgrund der Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt halten wir es für wahrscheinlich, dass eine erweiterte Koordination neben der bereits innerkantonal erfolgenden des Netzbetreibers mit den zuständigen Kantonsstellen zusätzlichen Aufwand ohne grossen Mehrwert bedeutet.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ECom eine Frist gesetzlich verankert wird?
Art. 9b Abs. 1 StromVG
Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir stimmen mit Einschränkung zu: Die Koordination von Mehrjahresplänen macht u.E. nur Sinn für die Netzebenen 1-3. Eine Einreichungsfrist kann möglicherweise die Verbindlichkeit erhöhen. Allerdings bestehen heute schon funktionierende Prozesse, um durch die ECom eine nationale Koordination zu gewährleisten.

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ECom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ECom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?

Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine Frist auch für die ECom zur Prüfung der Mehrjahrespläne auf den Netzebenen 1-3 ist zu begrüssen. Die Behörde darf nicht zum Flaschenhals werden.

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Mit der Zuerkennung des Status als Anlagen von nationalem Interesse darf allerdings die Eigentumssituation nicht verändert werden.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir achten die Sachplanverfahren als schwerfällig und administrativ und politisch aufwändige. Es sollte vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ziele, die Stromnetzentwicklung schneller voranzutreiben, über alternative Instrumente / Prozesse nachgedacht werden, die schneller zu verbindlichen Beschlüssen führen.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Vorgabe auf Verordnungsebene ist ausreichend.

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?
Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Mehrkosten sollten aber zu 100% anrechenbar sein und dürfen bspw. im Rahmen einer Anreizregulierung nicht zu Tarifabschlägen führen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine Obergrenze erscheint uns sinnvoll. Jedoch sollten sowohl die definierten Kriterien wie die Festlegung des Mehrkostenfaktors auf Verordnungsstufe geregelt werden.

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Geeignete Öffentlichkeitsarbeit ist u.E. sinnvoll und notwendig. Ob dies auf Gesetzesstufe geregelt werden muss, halten wir für fraglich.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir stimmen mit Einschränkung zu: Die zusätzlichen Datensammlungen müssen effizient und zweckorientiert erfolgen. Eine Vollerfassung über alle Netzebenen macht u.E. wenig Sinn.